Ordnung der Abteilung Bildung

des Hessischen Skiverbandes e.V.

Beschlossen durch das Präsidium am 04.11.2022 mit Zustimmung des Bildungsausschusses vom 01.10.2022, zuletzt geändert durch das Präsidium am 11.05.2026 nach Zustimmung des Verbandsausschusses vom 25.04.2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Der HSV gibt sich auf Grund von § 14 seiner Satzung diese Ordnung für den Bereich Bildung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Abteilung Bildung im HSV e.V. und ist die Grundlage für alle Aktivitäten der Gremien des HSV in diesem Bereich. In der Außendarstellung wird die Abteilung Bildung als „HSV-Akademie“ bezeichnet und führt das folgende Logo

HSV AKADEMIE
AUSBILDUNG. FORTBILDUNG.

§ 3 Gremien

3.1 Der **Abteilung Bildung** sind folgende Gremien zugeordnet:

- Der Akademievorstand
- der Bildungsausschuss
- die Lehrteams der Disziplinen Alpin, Snowboard, Skitour und Nordic sowie nach Bedarf weiterer Disziplinen

§ 4 Akademievorstand

Der Akademievorstand ist das oberste Gremium der Abteilung Bildung und ist für grundsätzliche Angelegenheiten und strategische Ziele in der Aus- und Fortbildung im Verband zuständig. Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Akademievorstand Arbeitskreise oder Projektgruppen einsetzen.

4.1 Der **Akademievorstand** tagt mindestens zweimal jährlich. **Dem Akademievorstand gehören an**:

- der Vizepräsident Bildung als Leiter
- Der Geschäftsführer

- Der Referent Skisport an Schulen
- Ein Vertreter des Jugendvorstandes
- Ein Vertreter der Landeslehrteams
- Bis zu drei weiteren Experten, die das Präsidium auf Vorschlag des Akademievorstandes berufen kann

4.2 Der **Akademievorstand** ist darüber hinaus zuständig für

- die Formulierung der Ziele der Bildungsarbeit im Verband unter Berücksichtigung aktueller Aspekte
- die Erarbeitung der Rahmenkonzepte zur Vorbereitung und Umsetzung von Projekten
- Entscheidungen über Abrechnungs- und Zuschussregularien in der Bildungsarbeit, Beratung über den Etat der Abteilung
- Entscheidung über Anträge der Lehrteams und Abteilungen, die die Bildungsarbeit betreffen
- Beschlussfassung über die Rahmenbedingungen für die Mitarbeit in den Landeslehrteams

4.3 Der **Vizepräsident Bildung** hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Konzeptionelle Arbeit und Vertretung des Bereichs Bildung im HSV-Präsidium
- die Vertretung des HSV in den für Bildung relevanten Gremien DSV und LsbH
- die Verantwortung bei Erstellung und Verwendung des Haushaltes der Abteilung
- Kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und den Landeslehrteams

4.4 Die Aufgaben der **Geschäftsführung** umfassen

- kontinuierliche Zusammenarbeit sowie regelmäßiger Austausch mit dem Vizepräsidenten Bildung
- die Überwachung des Bildungsetats
- Koordination und Information der Abteilungs-Gremien und der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vizepräsident Bildung
- Verantwortung für Organisation und Kalkulation der Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge

§ 5 Bildungsausschuss (BA)

Der Bildungsausschuss dient als Austauschplattform für alle Angelegenheiten im Bereich Aus- und Fortbildung für Übungsleiter sowie für die Vereins- und Jugendarbeit unter besonderer Berücksichtigung des Bedarfs der Mitgliedsvereine. Er hat gegenüber dem Akademievorstand beratende Funktion. Der Bildungsausschuss tagt einmal jährlich.

5.1 Dem Bildungsausschuss gehören an:

- Der Akademievorstand
- Je bis zu drei Mitglieder der Landeslehrteams Alpin, Snowboard, Nordic und Skitour
- die Bildungsbeauftragten der Abteilungen und Skibezirke

5.2 Er ist insbesondere **zuständig für**:

- Initiierung von disziplinübergreifender Zusammenarbeit
- Mitwirkung bei Konzepterstellung zur Weiterentwicklung der Bildungsarbeit unter Berücksichtigung aktueller Trends und Rahmenbedingungen

- Vorgaben zur grundsätzliche Qualitätssicherung aller Angebote und Maßnahmen
- Vorschläge zur Anerkennungsregelung von Aus- und Fortbildungen
- Anregung zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Verbänden

5.3 Die **Vertreter des Landeslehrteams** werden von der Disziplinleitung vorgeschlagen und vom Abteilungsvorstand berufen. Die Berufung kann zu jeder Zeit erfolgen.

5.4 Jeder Skibezirk und jede Abteilung können einen Lehrbeauftragten wählen.

Bezirkslehrwarte sind Mitglieder des Bezirksvorstandes und sind zuständig für

- Organisation von Bezirksfortbildungen
- Kontaktpflege zu den Vereinslehrwarten und Übungsleitern des Skibezirks sowie Vertretung deren Interessen im Bildungsausschuss
- Initiierung regionaler Ganzjahresangebote und Vernetzung im Skibezirk

Lehrbeauftragte der Abteilungen sind Mitglieder des Abteilungsvorstandes und zuständig für

- Entwicklung, Organisation und Koordination von Bildungsangeboten des jeweiligen Fachbereichs
- Nachwuchsgewinnung
- Vertretung der Interessen des Fachbereichs im Bildungsausschuss und Vernetzung mit anderen Bildungsangeboten

§ 6 Landeslehrteam (LT)

Das HSV-Landeslehrteam ist das oberste Ausbildungsgremium im Hessischen Skiverband. Durch die Tätigkeit für den HSV tragen die Landeslehrteammitglieder dazu bei, die satzungsmäßigen Ziele und Anliegen des HSV zu verwirklichen. Sie setzen sich dafür ein, den Schneesport unter Berücksichtigung ethischer und gesundheitlicher Grundsätze zu fördern und zu entwickeln und tragen dazu bei, moderne und aktuelle Vereinsangebote zu gestalten, zu verbreiten und zu fördern.

6.1 Organisation und Aufgaben

Die (Landes-)Lehrteams übernehmen die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter der Mitgliedsvereine auf Verbands- und Bezirksebene in ihrer jeweiligen Disziplin. Ordentliches Mitglied eines Lehrteams können nur Personen mit einer A-Lizenz in der jeweiligen Schneesport-Disziplin (oder vergleichbares) und den vom DSV durchgeführten notwendigen Weiterbildungslehrgängen werden. Jede Disziplin schlägt einen Disziplinleiter vor, der vom HSV-Präsidium berufen wird. Zur Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen im Bereich Vereins- und Jugendarbeit sowie im Sommer- und Breitensport können bei Bedarf zusätzliche Referenten berufen oder externe Referenten beauftragt werden.

6.2 Zuständigkeit

Das Lehrteam ist zuständig für die Aus- / Fort- und Weiterbildung sowie sämtliche Prüfungen im Rahmen von Ausbildungs- und Prüfungslehrgängen von Übungsleitern sowohl auf der Grundlage der Ausbildungsrichtlinien des DSV und des DOSB wie auch im Rahmen von Kooperationen für Hochschulen und in der Lehreraus- und -fortbildung. Daneben können eigene Qualifikationslehrgänge entwickelt und durchgeführt werden.

6.3 Berufung

Die Berufung in ein Landeslehrteam und die Abberufung aus dem LT erfolgt durch den Akademievorstand auf Vorschlag der Disziplinleitung. Um Landesausbilder zu werden, muss dem Verband je ein unterschriebener Ausbildervertrag und Ehrenkodex vorliegen. Die Mitglieder der Landeslehrteams müssen **folgenden Anforderungen** gerecht werden:

- Langjährige Erfahrung im Kursbetrieb von Vereinen, DSV-Skischulen und/oder vergleichbaren Organisationen
- Disziplinübergreifendes Verständnis der Schneesportarten in Theorie und Praxis, Kontinuierliche theoretische und praktische Fortbildung
- Akzeptanz und Identifikation mit der HSV-Verbands-Philosophie, Kenntnis der verbandsinternen Strukturen und Einhaltung der verbandsinternen Abläufe
- Grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit in Arbeits- und Projektgruppen sowie bei der Planung und Durchführung von Theorie- und Online-Veranstaltungen

6.4 Aufgaben

a) des Disziplinleiters:

Dem Disziplinleiter obliegt die Leitung und Vertretung des Lehrteams seiner Disziplin gegenüber dem Akademievorstand, dem Bildungs- und Verbandsausschuss und dem Verbandstag. Er ist für die inhaltliche und personelle Führung des Lehrteams zuständig. Die Aufgabe kann auch als Team von zwei bis drei Personen wahrgenommen werden.

b) des **Lehrteams** und seiner Mitglieder:

- Verantwortlichkeit für die fachlichen Ausbildungen mit Prüfungen sowie die Fortbildungen der Teilnehmer bei Aus- und Fortbildungs-Lehrgängen des HSV sowie fachliche Beratung in Fragen der Aus- und Fortbildung für die Verbandsgremien
- Repräsentation des HSV zu Fragen der Aus- und Fortbildung bei offiziellen Maßnahmen in der Öffentlichkeit
- Mitarbeit an der Erstellung von Lehrmaterialien, Lehrgangsinhalten und Lehrgangsprogrammen
- Übernahme von Lehrgangsleitertätigkeiten mit der selbständigen Abwicklung sämtlicher lehrgangsorganisatorischer Tätigkeiten vor Ort, Auswertung von Lehrgängen und Rückmeldungen an die HSV-Geschäftsstelle
- Einhaltung der gemeinsam abgestimmten Vorgaben durch das Lehrteam, die Disziplinleitung und die HSV-Geschäftsstelle, insbesondere von Fristen für Rückmeldungen und Abrechnungen

6.5 Leitlinien

Wer in der Lehrteamkleidung auftritt, ob im Dienst oder bei privatem Skisport, vertritt sichtbar für die Öffentlichkeit den DSV/HSV. Deshalb hat der Landesausbilder stets ein Vorbild zu sein. Die folgenden **Leitlinien** sind dabei zu beachten und bestimmen alle Handlungen:

- **Wir**
  - ⇨ erarbeiten unsere an den Mitgliedern ausgerichteten Ziele gemeinsam, identifizieren uns mit ihnen und setzen uns für sie ein;
  - ⇨ gehen miteinander immer kritisch, aber konstruktiv um, reflektieren interne und externe Vorgaben;
  - ⇨ kommunizieren direkt, offen und respektvoll; erzeugen eine empathische und effektive Atmosphäre, in der Lernen und Lehren Spaß machen;
  - ⇨ engagieren uns grundsätzlich ehrenamtlich;
  - ⇨ arbeiten kontinuierlich daran, uns skitechnisch, methodisch und pädagogisch weiterzuentwickeln;
- Bei Aus- und Fortbildungen im Schnee sowie Jugendskifreizeiten des Hessischen Skiverbandes besteht Helmpflicht für Ausbilder und Teilnehmende, ebenso bei Einsätzen von Landesausbildern bei Vereinslehrgängen. Die Festlegung darüberhinausgehender Sicherheitsregularien eines Lehrgangs obliegt dem Lehrgangsleiter in Abstimmung mit seinem Ausbilder-Team.
- Für Skisportler gültige Regeln, Empfehlungen usw. sind einzuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den verschiedenen Alpenländern bisweilen unterschiedliche Regeln gelten. An folgende Regeln und Empfehlungen ist u.a. gedacht: FIS-Verhaltensregeln, FIS-Umweltregeln, DSV-Tipps u.ä.
- Der LA hat die vom DSV/HSV gefällten Entscheidungen zu vertreten und mitzutragen. Kritik gegenüber dem DSV, HSV, der DL oder Kollegen soll im Team offen angesprochen aber extern vertraulich behandelt werden.

6.6 Ausbildung/Lizenzen

Die Inhalte und der Ablauf der Ausbildung, Prüfung und Lizenzvergabe richten sich nach den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des DSV und DOSB. Sie sind für das Lehrteam verbindlich. Über die nähere inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung und Prüfung entscheidet das Lehrteam in eigenständiger Verantwortung.

§ 7 Regularien für Landesausbilder

7.2 Termin- und Einsatzplanung für Ausbilder und Lehrgangsleiter

a) Die Einsatzplanung als Ausbilder und/oder Lehrgansleiter erfolgt in Absprache mit der Disziplinleitung und der HSV-Geschäftsstelle.

b) Organisation

- Die Ausbildereinteilung erfolgt intern durch die Lehrteams in Absprache mit der Geschäftsstellt und den Bezirken/Vereinen. Diese erfolgt möglichst frühzeitig zur Saisonplanung. Bei Ausbilderengpässen haben Verbandslehrgänge Vorrang.
  (Zeitplan: Terminfestlegung bis Ende Mai, Quartierbuchung und Ausbildereinsätze bis Ende Juni, Ausschreibungen online bis Ende Juli.)
- Die Anreise zum Einsatz, sofern durch besondere Ausschreibungen nicht anders geregelt, hat so zeitig zu erfolgen, dass der Landesausbilder mindestens 30 min. vor der in der Lehrgangsausschreibung genannten Ankunftszeit der Teilnehmer die Lehrgangsunterkunft erreicht.
- Kann sich ein eingeteilter Landesausbilder für einen Lehrgang nicht zur Verfügung stellen, hat er unverzüglich die HSV-Geschäftsstelle und den Disziplinleiter/Terminkoordinator zu benachrichtigen.
- Der LA hat selbst für Ersatz zu sorgen, ggf. unterstützt ihn dabei der Disziplinleiter/der Terminkoordinator.
- Sollte ein Landesausbilder für einen Lehrgang nicht benötigt werden, so hat eine Absage bis spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn zu erfolgen (HSV/Bezirk/Verein).
- Der Landesausbilder muss während der gesamten Lehrgangsdauer bis zum offiziellen Lehrgangsende anwesend sei. Abweichungen sind mit dem Lehrgangsleiter und der Geschäftsstelle abzustimmen. Ein Honoraranspruch besteht nur für Einsatztage, die tatsächlich geleistet wurden.
- Sollte ein Landesausbilder vor Lehrgangsbeginn anreisen, ist er grundsätzlich für die Unterkunft und Verpflegung selbst verantwortlich, einschließlich der Kosten.
-

7.3 Schulungen, Fortbildung, Kosten und finanzielle Beteiligung

a) Jedes Lehrteam-Mitglied ist zur Teilnahme an den jährlich stattfindenden Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet. Die Nichtteilnahme muss begründet werden und kann zu einer Auflage führen.

b) Die Fortbildungsmaßnahmen werden von den Disziplinleitungen oder einem Beauftragten sowie der HSV-Geschäftsstelle organisiert und durchgeführt.

c) Die Dauer der jährlichen Fortbildung muss gem. Vorgabe des DSV mindestens 3 Tage betragen.

d) Die Kosten für die jährlichen Lehrteam-Fortbildungen werden gemeinsam vom HSV und den Teilnehmern getragen. Die Kosten für die eingesetzten Ausbilder übernimmt der HSV, die Teilnehmer tragen ihre Fahrtkosten. Abhängig von der Anzahl der geleisteten Einsatztage für HSV-zentrale Maßnahmen kann für Teilnehmende eine Kostenbeteiligung für Unterkunft und Skipass festgelegt werden.

7.4 Verhalten und Disziplinarregelungen

a) Disziplinarmaßnahmen gegen Landeslehrteammitglieder regeln sich nach der Disziplinarordnung des HSV.

b) Bei nachfolgend aufgeführten Tatbeständen kann der sofortige Ausschluss aus dem Landeslehrteam erfolgen:
   - Verstöße gegen sportliche Grundsätze und unsportliches Verhalten
   - Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HSV sowie gegen Beschlüsse der Organe oder der satzungsgemäß bestellten Gremien
   - Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen des HSV
   - Beleidigung des Verbandes/der Vereine des HSV oder der ihnen angehörenden Personen
   - Unberechtigte Durchführung von Veranstaltungen
   - Abweichung oder Verletzung von HSV-Anweisungen oder HSV-Verträgen
   - Unberechtigte Nutzung der HSV-Symbole (Logos, Embleme etc.)
   - Verstoß gegen den Ehrenkodex